



## **§1 Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Fortbildungsveranstaltungen, Workshops und Seminare (im Folgenden als „Fortbildungsveranstaltung“ bezeichnet) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit den Klienten der GMC, im Folgenden als "Teilnehmer" bezeichnet. Die AGB werden vom Teilnehmer automatisch durch die Buchung einer Fortbildungsveranstaltung anerkannt, sofern nicht zusätzliche Regelungen getroffen werden. Sie gelten für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Eingeschlossen sind ebenso Prüfungsveranstaltungen, sofern diese durch die GMC für Dritte durchgeführt werden

## **§2 Buchung, Leistungen, Inhouse-Schulung, Urheberrecht, Ersatzteilnehmer**

- 2.1 Grundlage der Geschäftsbeziehung ist die jeweilige Auftragsbestätigung zur Buchung einer Fortbildungsveranstaltung. Die Leistungen sind in den jeweiligen Beschreibungen der Fortbildungsveranstaltungen festgehalten und werden per Flyer oder auf der Homepage der GMC angeboten.
- 2.2 Der Teilnehmer kann Buchungen postalisch, per Fax oder per E-Mail tätigen. Der Teilnehmer erhält nach Buchungseingang eine Auftragsbestätigung zur Buchung.
- 2.3 Die Durchführung der Fortbildungsveranstaltung erfolgt durch geeignete und für das jeweilige Thema qualifizierte Trainer. Bei besonderem Bedarf zieht GMC externe Trainer hinzu, die GMC durch langjährige Zusammenarbeit bekannt sind. Die Geschäftsbeziehung besteht in diesen Fällen weiterhin zwischen GMC und dem Teilnehmer.
- 2.4 Die durch GMC angebotenen Fortbildungsveranstaltungen können auch als ‚Inhouse‘-Veranstaltungen für einen exklusiven Kreis von Teilnehmern angeboten werden.
- 2.5 Alle von der GMC bereitgestellten Unterlagen sind unabhängig von ihrer Verbreitungsform das geistige Eigentum der GMC oder des Lizenzgebers (z.B. EFQM, DGQ).
- 2.6 Die Unterbringungskosten am Veranstaltungsort sind nicht in den Preisen der Fortbildungsveranstaltungen enthalten.
- 2.7 Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung nach Zugang unverzüglich auf deren Richtigkeit zu prüfen. Sollte die Auftragsbestätigung von dem Auftrag des Teilnehmers abweichen, so ist er verpflichtet, dieser innerhalb von 7 Tagen nach Zugang bei der GMC schriftlich zu widersprechen. Ansonsten gilt der Vertrag mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung als stillschweigend genehmigt.
- 2.8 Im Falle der Verhinderung des angemeldeten Teilnehmers kann ohne zusätzliche Kosten ein Ersatzteilnehmer benannt werden..

## **§3 Preise**

In allen Preisen der Leistungen von GMC ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 % nicht enthalten (Nettopreise).

## **§4 Zahlung, Fälligkeit, Abmeldung und Umbuchung**

- 4.1 Der Rechnungsbetrag für die Fortbildungsveranstaltung ist 14 (in Worten: vierzehn) Tage vor dem Beginn der Fortbildungsveranstaltung zur Zahlung fällig. Bei Inhouse-Veranstaltungen ist der Rechnungsbetrag mit der Rechnungszustellung fällig.
- 4.2 Der Teilnehmer kommt auch ohne eine Mahnung von GMC in Verzug, wenn er die Zahlung nicht innerhalb von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung



vornimmt. In diesem Fall ist GMC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu fordern.

- 4.3 Abmeldungen und Umbuchungen müssen schriftlich an die GMC erfolgen und bestätigt werden. Bei Abmeldungen und Umbuchungen sind pro Teilnehmer und Veranstaltung folgende Gebühren zu entrichten:
- bis 14 Arbeitstage (Mo-Freitag) vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei,
  - zwischen 13 und 3 Arbeitstagen vor Veranstaltungsbeginn 30% der Gebühr,
  - ab 2 Arbeitstagen vor Veranstaltungsbeginn volle Gebühr.
- Dabei ist der Eingang bei der GMC maßgebend.  
Bei Fernbleiben von der Veranstaltung oder Abbruch der Teilnahme ist die volle Teilnehmergebühr zu entrichten.
- 4.5 Zur Aufrechnung und Zurückhaltung gleichartiger Forderungen ist der Klient nur berechtigt, wenn sie rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Für ungleichartige Forderungen ist ein Zurückbehaltungsrecht auf Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt.

## **§5 Durchführung**

- 5.1 Die Veranstaltungen werden entsprechend dem bekannt gegebenen Programminhalt und nach anerkannten didaktischen und fachlichen Grundsätzen durchgeführt. GMC behält sich den Wechsel von Trainern, eine Verlegung oder Änderung des Programmablaufs vor, sofern hierdurch das Veranstaltungsziel nicht grundlegend verändert wird. Ein Anspruch auf Veranstaltungsdurchführung durch einen bestimmten Trainer oder an einem bestimmten Veranstaltungsort besteht nicht.
- 5.2 Kann eine angebotene Fortbildungsveranstaltung nicht wie geplant stattfinden (z.B. wegen Erkrankung des Dozenten, zu geringer Teilnehmerzahl) werden die Teilnehmer durch GMC informiert, die schon gezahlten Teilnehmergebühren zurückerstattet und/oder ein Ausweichtermin angeboten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 5.3 Bei Inhouse-Veranstaltungen erfolgt die Stornierung seitens des Teilnehmers bis zu 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin kostenfrei.

## **§6 Mitwirkungspflicht des Teilnehmers**

Der Teilnehmer stellt GMC alle für die Durchführung der Fortbildungsveranstaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Weiterhin ist der Teilnehmer zu einer Mitwirkung zur erfolgreichen Durchführung der Fortbildungsveranstaltung verpflichtet.

## **§7 Verschwiegenheitsklausel, Datenschutz**

- 7.1 GMC ist verpflichtet, über alle im Rahmen der Fortbildungstätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen und privaten Angelegenheiten des Teilnehmers Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt im gleichen Maße für die Erfüllungsgehilfen von GMC. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages und kann nur durch den Teilnehmer selbst schriftlich aufgehoben werden.
- 7.2 Die GMC speichert und verarbeitet personenbezogene und sonstige Daten des Teilnehmers (Bilder, Name, Anschrift usw.) nur, soweit dies für die Erbringung der Leistung und Abwicklung der Fortbildungsveranstaltung erforderlich ist. Soweit die GMC sich zur Erbringung der Leistung Erfüllungsgehilfen bedient, ist sie berechtigt, die Daten den beauftragten Unternehmen oder Dozenten zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang zugänglich zu machen.



## **§8 Haftung**

- 8.1 Die GMC haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet die GMC in demselben Umfang.
- 8.2 Die GMC übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Stromausfälle, Naturereignisse, Arbeitskämpfe oder Verkehrsstörungen), oder sonstige Unwägbarkeiten des täglichen Lebens entstanden sind.
- 8.3 Soweit die GMC haftet, ist die Einstandspflicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verursacht wurden, auf die Höhe des Auftragswertes bzw. maximal 100.000 (in Worten: einhunderttausend) Euro begrenzt.
- 8.4 Die GMC übernimmt keine Haftung, die auf der Verletzung eines Urheberrechts durch den Teilnehmer oder auf Ansprüchen Dritter basiert.

## **§9 Urheberrechte, Veröffentlichungen**

- 9.1 Die durch GMC bereitgestellten Schulungsunterlagen unterliegen sämtlich dem Copyright. Jegliche Urheberrechte bzw. Mit-Urheberrechte verbleiben ebenso bei der GMC oder den Lieferanten der Fortbildungsunterlagen (z.B. EFQM, DGQ, etc.).
- 9.2 Eine weitergehende Verwendung der Fortbildungsunterlagen durch den Teilnehmer bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen GMC und dem Teilnehmer.

## **§10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Willen und Interesse beider Parteien am nächsten kommt.

## **§11 Anzuwendendes Recht**

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Klienten und GMC ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

## **§12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 12.1 Erfüllungsort ist der Sitz der GMC.
- 12.2 Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen GMC und dem Klienten ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der GMC zuständige Gericht vereinbart.

Alzenau, d. 01.05.2011

gez. Dr. Rolf Gauert